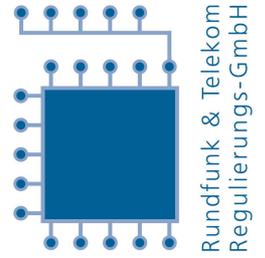




**FERNSEHFONDS  
AUSTRIA**



Rundfunk & Telekom  
Regulierungs-GmbH

RTR

# **Tätigkeitsbericht des FERNSEHFONDS AUSTRIA**

## **Berichtsjahr 2009**

Bericht an den Bundeskanzler gemäß § 9c Abs. 4  
iVm § 9g Abs. 1 und 6 KommAustria-Gesetz (KOG)

30. März 2010

RTR

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Geförderte Projekte 2009 .....</b>	<b>5</b>
Vergebene Förderungen nach Antragsterminen .....	6
Gesamtsumme der vergebenen Fördermittel.....	7
Alphabetische Reihung nach Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen .....	8
Geförderte Produktionsunternehmen (Reihung nach Anzahl der Projekte).....	9
<b>III. Finanzierungsanteile.....</b>	<b>10</b>
<b>IV. Koproduktionen .....</b>	<b>11</b>
<b>V. Preise und Auszeichnungen für geförderte Projekte .....</b>	<b>12</b>
<b>VI. Abgewiesene Förderanträge .....</b>	<b>13</b>
<b>VII. Gebundene Mittel per 31.12.2009.....</b>	<b>14</b>
<b>VIII. Abrechnung des FERNSEHFONDS AUSTRIA.....</b>	<b>15</b>
<b>IX. Veranstaltungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA .....</b>	<b>16</b>
Veranstaltung zum MEDIA Programm der Europäischen Union am 22.01.2009 .....	16
FERNSEHFONDS AUSTRIA und Medienstandort Österreich am 04.06.2009 .....	16
European Co-Production von 21. – 25.10.2009 in Baden.....	16
Österreichische Koproduktionen im fiktionalen Bereich mit ProSiebenSat.1 am 04.11.2009.....	17
Der Produzent als Unternehmer am 03.12.2009.....	17
<b>X. Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA.....</b>	<b>18</b>
<b>XI. ANHANG .....</b>	<b>19</b>
Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA .....	19

## I. Allgemeines

Im Jahr 2009 feierte der FERNSEHFONDS AUSTRIA sein fünfjähriges Bestehen. Seit 01.01.2004 sind die Bestimmungen §§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e KommAustria-Gesetz<sup>1</sup> (KOG) in Kraft. Diese stellen die Grundlage für die Fördertätigkeit des Fernsehfilmförderungsfonds, inzwischen FERNSEHFONDS AUSTRIA genannt, dar.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA vergibt an Filmprojekte von unabhängigen Produzenten nicht rückzahlbare Zuschüsse. Dazu stand bis Mitte 2009 ein jährliches Budget von 7,5 Mio. Euro zur Verfügung. Mit 30.06.2009 wurden die Fördermittel durch das Budgetbegleitgesetz 2009<sup>2</sup> auf 13,5 Mio. Euro jährlich aufgestockt. Die Europäische Kommission hat die Erhöhung der Fördermittel gemäß dem Budgetbegleitgesetz 2009 ohne weitere Auflagen als staatliche Beihilfe bis 30.06.2013 genehmigt.<sup>3</sup>

Das Geld für die Zuschüsse kommt aus den gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehobenen Gebühren, die dem Bundesbudget zufließen. Die Ziele der Förderung, nämlich die Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft, bleiben unverändert und sollen durch die erhöhten Mittel verstärkt erreicht werden. Durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA wird der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des Medienstandorts Österreich und des audiovisuellen Sektors in Europa erhofft.

Neben den Vorgaben des KommAustria-Gesetzes, welches die Aufbringung der Mittel und die Entscheidungsgrundlagen festschreibt, regeln die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen etc. Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser bis zum 30.06.2013 genehmigt.<sup>4</sup> Zu finden sind die Richtlinien auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>). Die Erhöhung der Fördermittel führte zu keiner Änderung bei den Richtlinien im Berichtsjahr. Eine Überarbeitung der Richtlinien ist für 2010 geplant.

Die Förderentscheidungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA werden vom Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen. Vor Entscheidung über die Förderanträge ist gemäß Punkt 5.5.1 der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA die Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen. Der Fachbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für drei Jahre bestellt werden (§ 9h Abs. 3 KOG). Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen.

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 71/2003

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 52/2009

<sup>3</sup> Staatliche Beihilfe Nr. N 348/2009 (K(2009)5930)

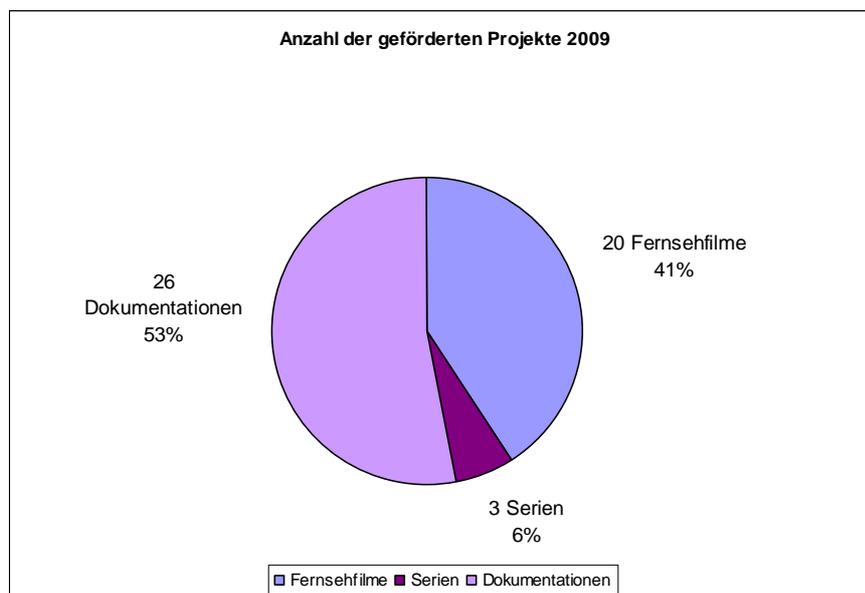
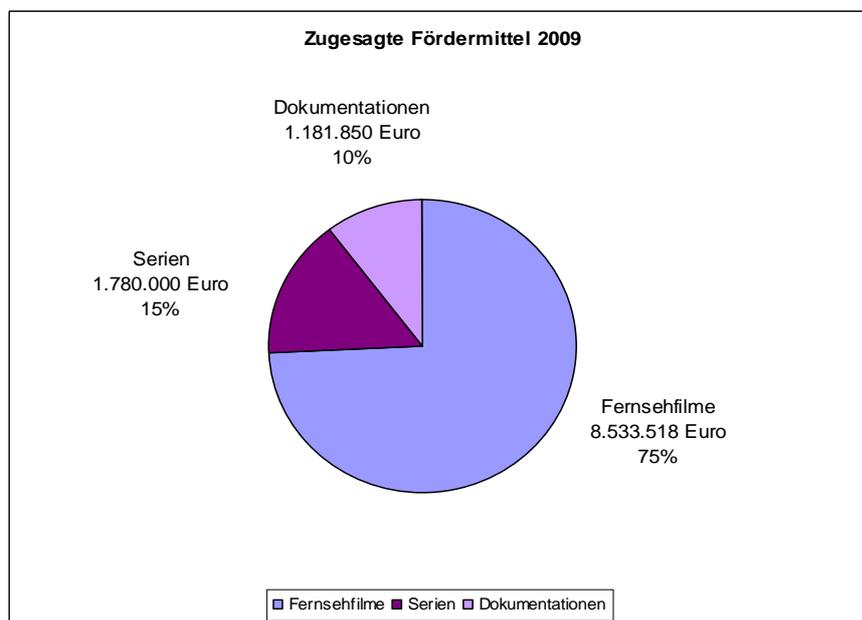
<sup>4</sup> Staatliche Beihilfe Nr. N 168/2007 (K(2007)3215)

Der im Jahr 2009 tätige Fachbeirat bestand aus Mag. Andreas *Hruza* (Andreas Hruza AV Medienbüro GmbH) als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter Dr. Werner *Müller* (Wirtschaftskammer Österreich) und Mag. Bettina *Leidl* (Kunsthalle Wien), MMag. Gerlinde *Seitner* (Österreichisches Filminstitut) und Mag. Matthias *Settele* (SetTele Entertainment GmbH).

## II. Geförderte Projekte 2009

Es gab auch im Berichtsjahr 2009 vier Antragstermine. Insgesamt wurden 49 Projekte in Höhe von 11.495.368 Euro gefördert. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA konnte mit den Fördermitteln 20 Fernsehfilme, drei Serien und 26 Dokumentationen unterstützen.

In den 2009 geförderten Projekten wurde in Aussicht gestellt, von den ca. 77,8 Mio. Euro Gesamtherstellungskosten rund 38,8 Mio. Euro in Österreich auszugeben. Das ist etwa das 3,4-fache der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme für die Nettoherstellungskosten. Dies ist die rein rechnerische Komponente, die Umwegrentabilität durch den gesteigerten Werbewert in Österreich, der durch die Produktion eines Filmes am Filmstandort Österreich erfolgt, ist bei weitem höher einzuschätzen.



## Vergebene Förderungen nach Antragsterminen

### 1. Antragstermin 29.01.2009

Von 28 eingereichten Anträgen erhielten 15 eine Zusage (sechs Fernsehfilme, zwei Serien, sieben Dokumentationen). Knut Ogris Films hat im Nachhinein auf die Förderung der Dokumentation „Science of Art“ verzichtet. Zwei Anträge wurden zurückgewiesen, zwei zurückgezogen und neun abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
Sunset Austria GmbH	Sisi (2 Teile)	1.400.000
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	Die Hebamme - Auf Leben und Tod	380.000
MONA Film Produktion GmbH	Wer hat Angst vorm Schwarzen Mann?	320.704
Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Die Landärztin VII - Um Leben und Tod	250.000
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer VIII - Paulas Traum	210.000
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer IX - Verliebt in einen Unbekannten	210.000
	<b>Summe</b>	<b>2.770.704</b>
Serien		Euro
Satel Film GmbH	SOKO Donau / Wien 5. Staffel (15 Folgen)	1.200.000
E & A Public Relations Gesellschaft m.b.H.	Der wilde Gärtner (11 Folgen)	180.000
	<b>Summe</b>	<b>1.380.000</b>
Dokumentationen		Euro
Interspot Film-Gesellschaft mbH	Der Inn - Eine Naturgeschichte	68.860
PRISMA Film- und Fernsehproduktion GmbH	Gipfel der Genüsse (Folge 6-10)	65.000
Nikolaus Geyrharter Filmproduktion GmbH	Allentsteig	60.000
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	Tierische Arbeit (6 Folgen)	50.000
Heinz Zeggl GmbH	Leichter als Luft	36.000
WAILAND FILMPRODUKTION KEG	Der Gruen Effekt	24.000
	<b>Summe</b>	<b>303.860</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.454.564</b>

### 2. Antragstermin 06.05.2009

Von 28 Anträgen wurden 17 gefördert (sieben Fernsehfilme und zehn Dokumentationen), einer zurückgewiesen, vier zurückgezogen und sechs abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
MONA Film Produktion GmbH	Die Hüttenwirtin	200.000
Film27 Multimedia Produktions GmbH	Tante Herthas Rindsrouladen	313.722
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Schatten der Erinnerung	320.000
Allegro Filmproduktion GmbH	Meine Tochter nicht	328.674
MONA Film Produktion GmbH	Lautlose Morde	350.000
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Im Blutkreis	370.000
Aichholzer Filmproduktion GmbH	Die Wanderhure	600.000
	<b>Summe</b>	<b>2.482.396</b>
Dokumentationen		Euro
Walter Wehmeyer Filmproduktion	Ich bin, die ich bin	10.240
Sine Lege Film & Medien Produktion OG	Zeichen der Menschlichkeit	11.700
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	Die Notaufnahme (7 Folgen)	18.483
Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Der Klang Hollywoods - Max Steiner und seine Erben	25.940
Laufbildgesellschaft mbH	Wenn die Sonne still steht - Kepler, Galilei und der Himmel	31.000
Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	Milos und die Luchse	43.000
Golden Girls Filmproduktion und Filmserives GmbH	Aftermath - Die zweite Flut	50.000
MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS KEG	Albert Schweitzer	60.000
Tresor TV Produktions GmbH Zweigniederlassung Wien	Österreich isst besser - Das Teenagercamp II (7 Folgen)	78.633
Tellux Film GmbH Zweigniederlassung Wien	Alpenklöster (6 Folgen)	105.000
	<b>Summe</b>	<b>433.996</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.916.392</b>

### 3. Antragstermin 29.07.2009

Von 20 Anträgen wurden zehn gefördert (drei Fernsehfilme, eine Serie und sechs Dokumentationen), einer zurückgezogen und neun abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
Mungo Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	Molly & Mops - 100 Kilo Liebe (2 Teile)	685.000
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Oh Shit	400.000
MONA Film Produktion GmbH	Die Alpenklinik - Liebe heilt Wunden	250.000
	<b>Summe</b>	<b>1.335.000</b>
Serie		Euro
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Die Gipfelzipfler (10 Folgen)	400.000
	<b>Summe</b>	<b>400.000</b>
Dokumentationen		Euro
TALK TV Produktionsgesellschaft m.b.H.	Unser Heer (8 Folgen)	120.000
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	Die Bergrettung (8 Folgen)	54.720
Tellux Film GmbH Zweigniederlassung Wien	Gustav Mahler	50.000
Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	Grenznaht	25.000
Lhotsky Film Ges.m.b.H. & Co KG	Paracelsusmedizin - Heute	25.000
Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	Nikolaus Harnoncourt - Eine Reise ins Ich	18.300
	<b>Summe</b>	<b>293.020</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.028.020</b>

### 4. Antragstermin 21.10.2009

Von 16 Anträgen wurden acht gefördert (vier Fernsehfilme, vier Dokumentationen), einer zurückgewiesen, einer zurückgezogen und sechs abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	Der Chinese (2 Teile)	1.000.000
Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Der Winzerkrieg	325.418
Dor Film- Produktionsgesellschaft m.b.H.	Die Schatten, die dich holen	320.000
Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Die Landärztin VIII - Schicksalswege	300.000
	<b>Summe</b>	<b>1.945.418</b>
Dokumentationen		Euro
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Der Arlberg	70.000
VERMEER-FILM e.U.	Der letzte Akt	29.000
HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Das Geschäft mit der Liebe (8 Folgen)	27.974
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	Die Lust der Frauen	24.000
	<b>Summe</b>	<b>150.974</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.096.392</b>

### Gesamtsumme der vergebenen Fördermittel

Bei den vier Antragsterminen wurden Fördermittel in einer Gesamthöhe von 11.495.368 Euro vergeben.

	Fernsehfilme	Serien	Dokumentationen	Förderung in Euro
1. Antragstermin	6	2	6	4.454.564
2. Antragstermin	7	0	10	2.916.392
3. Antragstermin	3	1	6	2.028.020
4. Antragstermin	4	0	4	2.096.392
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>11.495.368</b>

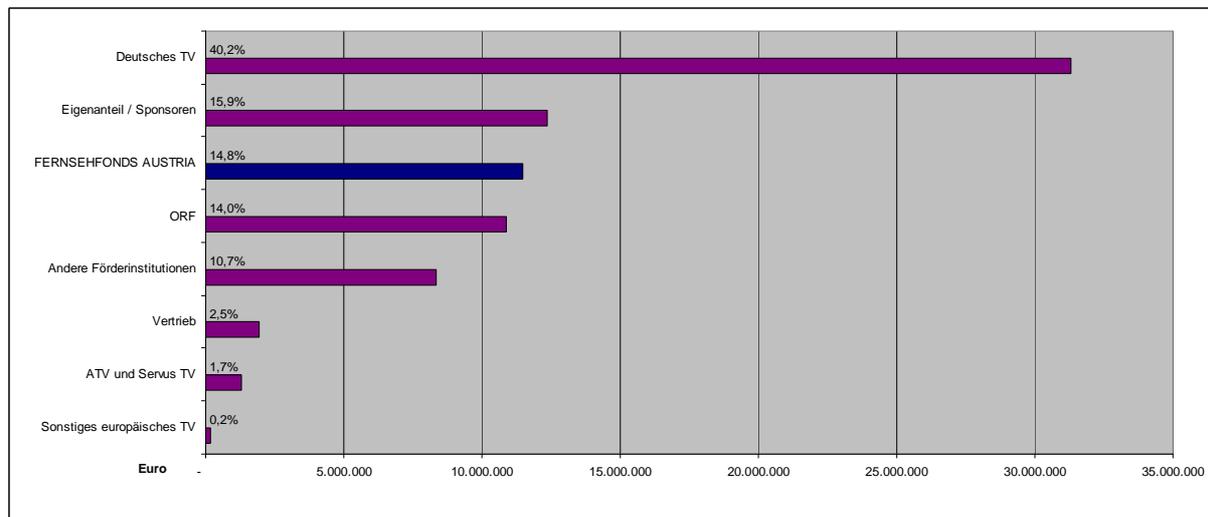
## Alphabetische Reihung nach Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen

<b>20 Fernsehfilme</b>		
Der Chinese (2 Teile)	Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	1.000.000
Der Winzerkrieg	Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	325.418
Die Alpenklinik - Liebe heilt Wunden	MONA Film Produktion GmbH	250.000
Die Hebamme - Auf Leben und Tod	SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	380.000
Die Hüttenwirtin	MONA Film Produktion GmbH	200.000
Die Landärztin VII - Um Leben und Tod	Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	250.000
Die Landärztin VIII - Schicksalswege	Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	300.000
Die Schatten, die dich holen	Dor Film- Produktionsgesellschaft m.b.H.	320.000
Die Wanderhure	Aichholzer Filmproduktion GmbH	600.000
Im Blutkreis	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	370.000
Lautlose Morde	MONA Film Produktion GmbH	350.000
Lilly Schönauer IX - Verliebt in einen Unbekannten	Graf Filmproduktion GmbH	210.000
Lilly Schönauer VIII - Paulas Traum	Graf Filmproduktion GmbH	210.000
Meine Tochter nicht	Allegro Filmproduktion GmbH	328.674
Molly & Mops - 100 Kilo Liebe (2 Teile)	Mungo Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	685.000
Oh Shit	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	400.000
Schatten der Erinnerung	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	320.000
Sisi (2 Teile)	Sunset Austria GmbH	1.400.000
Tante Herthas Rindsrouladen	Film27 Multimedia Produktions GmbH	313.722
Wer hat Angst vorm Schwarzen Mann?	MONA Film Produktion GmbH	320.704
	<b>Fernsehfilme</b>	<b>8.533.518</b>
<b>3 Serien</b>		
Der wilde Gärtner (11 Folgen)	E & A Public Relations Gesellschaft m.b.H.	180.000
Die Gipfelzipfler (10 Folgen)	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	400.000
SOKO Donau / Wien 5. Staffel (15 Folgen)	Satel Film GmbH	1.200.000
	<b>Serien</b>	<b>1.780.000</b>
<b>26 Dokumentationen</b>		
Aftermath - Die zweite Flut	Golden Girls Filmproduktion und Filmservices GmbH	50.000
Albert Schweitzer	MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS KEG	60.000
Allentsteig	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	60.000
Alpenklöster (6 Folgen)	Tellux Film GmbH Zweigniederlassung Wien	105.000
Das Geschäft mit der Liebe (8 Folgen)	HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	27.974
Der Arlberg	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	70.000
Der Gruen Effekt	WAILAND FILMPRODUKTION KEG	24.000
Der Inn - Eine Naturgeschichte	Interspot Film-Gesellschaft mbH	68.860
Der Klang Hollywoods - Max Steiner und seine Erben	Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	25.940
Der letzte Akt	VERMEER-FILM e.U.	29.000
Die Bergrettung (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	54.720
Die Lust der Frauen	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	24.000
Die Notaufnahme (7 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	18.483
Gipfel der Genüsse (Folge 6-10)	PRISMA Film- und Fernsehproduktion GmbH	65.000
Grenznaht	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	25.000
Gustav Mahler	Tellux Film GmbH Zweigniederlassung Wien	50.000
Ich bin, die ich bin	Walter Wehmeyer Filmproduktion	10.240
Leichter als Luft	Heinz Zeggli GmbH	36.000
Milos und die Luchse	Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	43.000
Nikolaus Harmoncourt - Eine Reise ins Ich	Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	18.300
Österreich isst besser - Das Teenagercamp II (7 Folgen)	Tresor TV Produktions GmbH Zweigniederlassung Wien	78.633
Paracelsusmedizin - Heute	Lhotsky Film Ges.m.b.H. & Co KG	25.000
Tierische Arbeit (6 Folgen)	Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	50.000
Unser Heer (8 Folgen)	TALK TV Produktionsgesellschaft m.b.H.	120.000
Wenn die Sonne still steht - Kepler, Galilei und der Himmel	Laufbildgesellschaft mbH	31.000
Zeichen der Menschlichkeit	Sine Lege Film & Medien Produktion OG	11.700
	<b>Dokumentationen</b>	<b>1.181.850</b>

## Geförderte Produktionsunternehmen (Reihung nach Anzahl der Projekte)

Geförderte Unternehmen	Projekte	Fördersumme in Euro
MONA Film Produktion GmbH	4	1.120.704
Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	4	901.358
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	3	840.000
Graf Filmproduktion GmbH	2	420.000
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	2	720.000
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	2	84.000
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	2	73.203
Tellux Film GmbH Zweigniederlassung Wien	2	155.000
Aichholzer Filmproduktion GmbH	1	600.000
Allegro Filmproduktion GmbH	1	328.674
Cosmos Factory Filmproduktion GmbH	1	43.000
Dor Film- Produktionsgesellschaft m.b.H.	1	320.000
E & A Public Relations Gesellschaft m.b.H.	1	180.000
Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	1	18.300
Film27 Multimedia Produktions GmbH	1	313.722
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	1	50.000
Golden Girls Filmproduktion und Filmservices GmbH	1	50.000
HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	1	27.974
Heinz Zeggl GmbH	1	36.000
Interspot Film-Gesellschaft mbH	1	68.860
Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	1	25.000
Laufbildgesellschaft mbH	1	31.000
Lhotsky Film Ges.m.b.H. & Co KG	1	25.000
Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	1	1.000.000
MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS KEG	1	60.000
Mungo Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	1	685.000
PRISMA Film- und Fernsehproduktion GmbH	1	65.000
Satel Film GmbH	1	1.200.000
Sine Lege Film & Medien Produktion OG	1	11.700
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	1	380.000
Sunset Austria GmbH	1	1.400.000
TALK TV Produktionsgesellschaft m.b.H.	1	120.000
Tresor TV Produktions GmbH Zweigniederlassung Wien	1	78.633
VERMEER-FILM e.U.	1	29.000
WAILAND FILMPRODUKTION KEG	1	24.000
Walter Wehmeyer Filmproduktion	1	10.240
<b>Summe</b>	<b>49</b>	<b>11.495.368</b>

### III. Finanzierungsanteile 2009



Den größten Anteil an den Gesamtherstellungskosten in Höhe von rund 77,8 Mio. Euro der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Produktionen tragen mit 40,2 % deutsche Fernsehveranstalter. Der Eigenanteil der Produzenten inklusive Sponsoren betrug 15,9 %. Die Fördermittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA waren mit 14,8 % knapp höher als die Beteiligung des ORF (14 %). Alle anderen österreichischen und europäischen Förderinstitutionen übernahmen zusammen einen Finanzierungsanteil von 10,7 %. Europäische Vertriebsfirmen haben sich mit 2,5 % an der Finanzierung beteiligt. 1,9 % der Gesamtherstellungskosten wurden von ATV, ServusTV und sonstigen europäischen Fernsehveranstaltern getragen.

## IV. Koproduktionen

Eine große Anzahl der 49 geförderten Projekte sind Koproduktionen sowohl mit ausländischen Fernsehveranstaltern als auch mit ausländischen Produktionsfirmen. Dies lässt den Schluss zu, dass der FERNSEHFONDS AUSTRIA zur Attraktivität des Filmlandes Österreich beiträgt.

### (a) Zusammenarbeit mit österreichischen Fernsehveranstaltern

Bei 38 Projekten war der ORF beteiligt, davon bei 11 als einziger Fernsehveranstalter. In Summe ergaben sich bei diesen Projekten Gesamtherstellungskosten von rund 69,6 Mio. Euro. Diese wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit rund 15 % und mit rund 16 % vom ORF finanziert.

Im Jahr 2009 kam es auch zur Förderung von fünf Produktionen mit Beteiligung der privaten österreichischen Fernsehanstalt ATV Privat TV GmbH & Co KG. Bei einer Produktion beteiligte sich die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. Die Gesamtherstellungskosten dieser sechs geförderten Dokumentationen betragen rund 2,2 Mio. Euro. Diese Produktionen wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit rund 15 %, von ATV mit rund 57 % und von ServusTV mit rund 1 % finanziert.

### (b) Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern

Bei den geförderten Projekten kam es bei 36 zu einer Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern.

An 30 Projekten beteiligten sich deutsche Fernsehveranstalter (ARD, ARTE Deutschland, BR, NDR, ProSieben, Sat.1, SWR, WDR, ZDF). Bei sechs Projekten wirkten zehn weitere europäische Fernsehveranstalter mit (ARTE Frankreich, France3/Frankreich, OTV/Kroatien, RAI/Italien, RTV/Slowenien, SF/Schweiz, Skandinavien TV/Dänemark, STV/Slowakei, VRT/Belgien, YLE/Finnland).

### (c) Zusammenarbeit mit ausländischen Produktionsunternehmen

18 Projekte waren Koproduktionen mit Produktionsunternehmen aus dem Ausland (Deutschland, Frankreich, Irland, Slowenien und Ungarn). Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Produktionen beliefen sich auf rund 51,6 Mio. Euro. Der Anteil der österreichischen Produzenten betrug rund 22,7 Mio. Euro.

### (d) Zusammenarbeit mit Förderinstitutionen

Im Jahr 2009 wurden 38 der geförderten Projekte von regionalen und europäischen Förderinstitutionen unterstützt. Als österreichische Förderinstitutionen sind in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Cine Styria, Cine Tirol, Ferienregion Traunsee, Filmfonds Wien, Land Kärnten, Land Niederösterreich, Land Oberösterreich, Land Salzburg, Land Steiermark, Land Tirol, Land Vorarlberg, Stadt Graz und Tourismus Klopeiner See zu nennen.

Europäische Förderungen kamen von Communauté Urbaine de Strasbourg/Frankreich, Filmboard Berlin Brandenburg/Deutschland, FilmFernsehFonds Bayern/Deutschland, Filmförderung Schleswig-Holstein/Deutschland, Friuli Venezia/Italien, Irish Film Board/Irland, Magyar Mozgokép Közalapítvány/Ungarn, Region Alsace/Frankreich, Slowenisches Umweltministerium/Slowenien und vom europäischen Förderprogramm MEDIA.

Bei 11 Projekten war der FERNSEHFONDS AUSTRIA die einzige beteiligte Förderinstitution.

## V. Preise und Auszeichnungen für geförderte Projekte

Preise und Auszeichnungen für vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderte Fernsehprojekte			
Gefördert im Jahr	Produktionsunternehmen	Titel	Preise, Auszeichnungen
2004	coop99 filmproduktion G.m.b.H.	Schläfer	First Step Award bei "Die Gala des Nachwuchspreises" in Berlin 2005 Max Ophüls Preis beim Filmfestival in Saarbrücken 2006
2004	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Mein Vater, meine Frau und meine Geliebte	Fipa d'Or in Biarritz 2005 ROMY "Beste Regie" in Wien 2005
2004	FWG-Foto-Werbe-gesellschaft m.b.H.	Wachau - Land am Strome	Gold World Medal bei den Film & Video Awards der New York Festivals 2006
2004	Kurt Mayer Film	Karpaten - Leben in Draculas Wäldern	Kamera Alpin Gold beim 18. Internationalen Berg & Abenteuer Filmfestival in Graz 2006
2004	Siegfried Borrutta Pale.Blue.Productions	Black Starlets	Certificate for creative excellence, US International Film and Video Festival 2006 World Bronze Medal, New York Festival 2007 Mention d'Honneur, Milan International Ficts Festival 2006
2004	Star Film GmbH	Die Patriarchin	Goldene Kamera der Zeitschrift Hörzu "Bester deutscher Film" 2005 Goldene Kamera der Zeitschrift Hörzu "Bester Hauptdarsteller" 2006
2005	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Margarete Steiff	Bambie "Publikumspreis" und "Preis für beste Darstellerin" Heike Makatsch 2006
2005	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Der Schatz der Hohen Tauern	"Cine Golden Eagle Award" bei Cine in Washington 2008 "Award for the Optimistic View on Future" bei den International Enviromental Film Festival Green Vision in Russland 2008
2005	Josef Aichholzer Filmproduktion GmbH	Rule of Law - Justiz im Kosovo	Wiener Filmpreis 2007 Critics Award beim South European Film Festival in Los Angeles 2008 Preis für "Bester Dokumentarfilm" beim DocumFest Film Festival in Timisoara 2008
2005	MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS KEG	Der Weg nach Mekka - Die Reise des Muhammad Asad	Preis für die "Beste Bildgestaltung" bei der DIAGONALE in Graz 2008 Großer Preis der Jury beim FIDADOC Filmfestival in Marokko 2008 4. Platz in der Publikumswertung beim Filmfestival in Sarajevo 2008
2005	MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS KEG	Miss Universe 1929 - Lisl Goldarbeiter. A Queen in Wien	"Award For Best Use Of Footage" in Factual Productions bei den Focal International Awards 2006 FIAT/IFTA in Lissabon 2. Platz "For The Best Use Of Audiovisual Archive Material" 2007
2005	MR Film + TV GmbH	Kronprinz Rudolf	ROMY "Beste Regie" Robert Dornhelm und "Weiblicher Shooting Star" Daniela Golpashin in Wien 2007
2005	Petrus van der Let Filmproduktion	Schattenrand	Prix Farel 2006
2006	AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	EZRA	Hauptpreis Fespaco Filmfestival in Burkina Faso 2007 Grand Jury Prize und Prix Du Public long metrage beim International Film Festival in Amiens 2007 Audience Award beim Festival Lumieres d'Afrique de Besancon 2007
2006	DoRo Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Weltberühmt in Österreich - 50 Jahre Austro Pop	ROMY "Beste Dokumentation" in Wien 2008
2006	Navigator Film Produktion & Co KEG	Zuoz	3sat-Dokumentarfilmpreis für den "Besten deutschsprachigen Dokumentarfilm" auf der Duisburger Filmwoche 2007
2006	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	Eisenwurzten	Preis der Jury beim 20. Internationalen Berg & Abenteuer Filmfestival in Graz 2008
2007	ALLEGRO Filmproduktion GmbH	Ein halbes Leben	Deutscher Fernsehpreis "Beste Regie" und "Beste Hauptrolle" 2009
2007	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Der Bibelcode	Undine "Beste jugendliche Darstellerin in einem Fernsehfilm" für Cosma Shiva Hagen 2008
2007	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Flores Negras - Schwarze Blumen für Michael Roddick	Preis für die "Beste Maske" beim Festival de Malaga 2009
2007	EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Franz Fuchs - Ein Patriot	Fipa d'Or Spezialpreis in Biarritz 2008 ROMY "Beste Regie" in Wien 2008 Österreichischer Volksbildungspreis 2008 27. Erich Neuberger Preis der DIAGONALE in Graz 2008
2007	FilmForum Köln GmbH	Eric Kandel "Auf der Suche nach dem Gedächtnis"	Bayerischer Filmpreis "Bester Dokumentarfilm" in München 2010
2007	LISA Film Produktionsgesellschaft m.b.H.	Das jüngste Gericht	Deutscher Fernsehpreis "Beste SchauspielerIn Nebenrolle" - Silke Bodenbender, "Bester Schnitt" - Andrea Mertens 2008
2007	MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS KEG	Cash & Marry	Preis der Jury in der Sektion "Regards Neufs" beim Visions du Reel in Nyon 2009
2007	Petrus van der Let Filmproduktion	Reise zur Wiege Europas	"Bester Bildungsfilm" beim Europäischen Festival des Bildungs- und Wissenschaftsfilms in Wien 2007
2007	Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg. & Co KG	Balkan Express	Erasmus Euromedia Grand Award 2008 - Hauptpreis der European Society for Education and Communication "Beste Türkei Reportage des Jahres" in der Kategorie TV - Verliehen vom Informationsbüro der türkischen Botschaft 2008
2008	Superfilm Filmproductions GmbH	Europe for President	"Silver World Medal" bei den "Television Programming and Promotion Awards" New York Festivals 2009
2004-2009	Satel Film GmbH	SOKO Donau / Wien	ROMY "Bester Produzent" in Wien 2008

## VI. Abgewiesene Förderanträge

Im Berichtsjahr wurden 92 Förderanträge eingereicht, dem Fachbeirat wurden zur Beurteilung 80 Projekte vorgelegt. Die Differenz von 12 entstand einerseits durch Zurückziehungen von Förderanträgen vor der Fachbeiratssitzung durch die Antragsteller, weil zum Beispiel keine Zusagen von Fernsehveranstaltern vorgelegt bzw. keine geschlossene Finanzierung nachgewiesen werden konnte. Andererseits mussten Förderanträge aus formalen Gründen zurückgewiesen werden, z.B. weil sie verspätet oder unvollständig bei der RTR-GmbH einlangten.

Grundlage für die Entscheidungen ist eine genaue Betrachtung jedes einzelnen Projekts mit seinen erhofften Auswirkungen und den zu erzielenden Effekten. Es erfolgt zum jeweiligen Antragstermin eine Gegenüberstellung in den Kategorien Fernsehfilm, -serie und -dokumentation.

Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung ist unter anderem der Nachweis der Finanzierung durch verbindliche Zusagen, die Beteiligung von zumindest einem Fernsehveranstalter und Ausgaben von mindestens dem 1,5-fachen der beantragten Fördersumme.

Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA sehen vor, dass nur „unabhängige Produzenten“ antragsberechtigt sind (Punkt 3.1). In einem Fall wurde vom FERNSEHFONDS AUSTRIA zwar die gesellschaftsrechtliche Unabhängigkeit des einreichenden Produzenten vom am Projekt beteiligten Fernsehveranstalter als gegeben angesehen, nicht aber die wirtschaftliche. Da die Abhängigkeit des Antragstellers nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine negative Förderentscheidung ausgesprochen.

Gemäß den Richtlinien (Punkt 3.6.14) ist ein Projekt nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter angemessen an der Finanzierung des Projektes beteiligen. Die Erfüllung dieser Anforderung stellt bei Fernsehfilmen kein Problem dar, bei Dokumentationen aber sehr wohl. Immer wieder werden Projekte abgelehnt, weil die finanzielle Beteiligung der Fernsehveranstalter, auch wenn mehrere beteiligt waren, als unangemessen niedrig (jedenfalls unter 20 %) anzusehen war.

In einem anderen abgelehnten Projekt lag die Beteiligung des österreichischen Antragstellers und Minderheitsproduzenten weit unter den in Punkt 3.8.2 empfohlenen 20 %. In diesem Projekt konnte außerdem die geforderte Beteiligung in künstlerischer, technischer und finanzieller Hinsicht am Projekt nicht angenommen werden.

Bei den meisten der abgelehnten Projekte waren die fehlenden Zusagen der Finanzierungspartner wie Fernsehveranstalter oder anderer Förderinstitutionen und damit die nicht nachgewiesene Finanzierung des Projektes Grund für die Ablehnung (Punkt 5.2.3).

## VII. Gebundene Mittel per 31.12.2009

Insgesamt waren per 31.12.2009 für 60 Projekte der Jahre 2007, 2008 und 2009 5.276.247,83 Euro gebunden.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2004	Euro
1	laufendes Projekt per 01.01.2009	8.013,00
-1	abgeschlossenes Projekt	-8.013,00
<b>0</b>	<b>per 31.12.2009 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>0,00</b>

Das Jahr 2004 konnte abgeschlossen werden.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2005	Euro
0	laufende Projekte per 01.01.2009	0,00
<b>0</b>	<b>per 31.12.2009 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>0,00</b>

Das Jahr 2005 wurde bereits 2008 abgeschlossen.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2006	Euro
1	laufendes Projekt per 01.01.2009	150.000,00
-1	abgeschlossenes Projekt	-140.857,35
-	Kürzung nach Endabrechnung im Jahr 2009 (Afrika, mon Amour)	-9.142,65
<b>0</b>	<b>per 31.12.2009 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>0,00</b>

Das Jahr 2006 konnte abgeschlossen werden.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2007	Euro
14	laufende Projekte per 01.01.2009	473.473,94
-11	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-323.473,94
<b>3</b>	<b>per 31.12.2009 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>150.000,00</b>

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2008	Euro
33	laufende Projekte per 01.01.2009	2.774.505,00
-22	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-2.014.176,79
-2	Verzicht (SOKO Donau/Der Film, Future Express)	-543.360,00
-	Kürzung der Födersumme aufgrund geringerer GHK (Haydns Kopf)	-4.620,00
-	Kürzungen nach Endabrechnung im Jahr 2009 (Anna's zweite Chance)	-19.414,21
<b>9</b>	<b>per 31.12.2009 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>192.934,00</b>

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2009	Euro
49	geförderte Projekte	11.495.368,00
-1	abgeschlossenes Projekt und Auszahlung laufender Projekte	-6.562.054,17
<b>48</b>	<b>per 31.12.2009 offene Projekte - gebundene Mittel</b>	<b>4.933.313,83</b>

<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.276.247,83</b>
--------------------	---------------------

## VIII. Abrechnung des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Das KOG sieht in § 9c Abs. 4 vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 9c Abs. 5 KOG).

<b>FERNSEHFONDS AUSTRIA</b>		
	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2008	3.524.462,60	
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2009	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2008	76.047,23	
Zinsen	84.485,16	
Zur Verfügung stehende Mittel 2009		<b>17.184.994,99</b>
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2009	-609.500,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-8.013,00	
Auszahlung Förderungen 2005	0,00	
Auszahlung Förderungen 2006 in Höhe von 140.857,35 Euro minus Rückforderung 13.734,95 Euro aus "Die Zeit, die man Leben nennt"	-127.122,40	
Auszahlung Förderungen 2007	-323.473,94	
Auszahlung Förderungen 2008	-2.014.176,79	
Auszahlung Förderungen 2009	-6.562.054,17	<b>-9.644.340,30</b>
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2009</b>		<b>7.540.654,69</b>
Guthaben/Aufwand Verwaltung 2009		11.727,36
<b>Stand Treuhandkonto inkl. Verwaltungsguthaben zum 31.12.2009</b>		<b>7.552.382,05</b>
<b>Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen</b>		
gebundene Mittel aus 2007	-150.000,00	
gebundene Mittel aus 2008	-192.934,00	
gebundene Mittel aus 2009	-4.933.313,83	<b>-5.276.247,83</b>
<b>frei verfügbare Mittel in 2010</b>		<b>2.276.134,22</b>

Die vom Bundesministerium für Finanzen zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen angewiesenen Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden auf einem Konto bei der Kommunalkredit Depotbank AG veranlagt. Im Berichtsjahr 2009 wurde ein Zinsertrag von 84.485,16 Euro erwirtschaftet.

Getätigte Auszahlungen (9.034.840,30 Euro), gebundene Mittel (5.276.247,83 Euro) und Verwaltungsaufwand (597.772,64 Euro) unterschritten im Jahr 2009 den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel (17.184.994,99 Euro) um 2.276.134,22 Euro.

## **IX. Veranstaltungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA**

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA sieht als Teil seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgabe das Anbieten von Fortbildungsmöglichkeiten für die Film- und Fernsehbranche. In diesem Sinne wurden Seminare, die für die Produzenten in Österreich interessant sind, unterstützt und veranstaltet. Berücksichtigt wurden vor allem Themen, die besonders für Antragsteller des FERNSEHFONDS AUSTRIA relevant sind.

### **Veranstaltung zum MEDIA Programm der Europäischen Union am 22.01.2009**

Zu Beginn des Jahres fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH eine Informationsveranstaltung über das Förderprogramm der Europäischen Union für TV-Produktionen statt. Organisiert wurde diese Veranstaltung vom MEDIA Desk Österreich und dem MEDIA Desk Slowakei in Zusammenarbeit mit dem FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die Veranstaltung wurde von zahlreichen österreichischen und slowakischen Produzenten besucht.

Im EU-Förderbudget für 2009 standen 11,4 Mio. Euro für Produktionen zur Verfügung. Zugelassen sind TV-Projekte, eingereicht von unabhängigen europäischen Produzenten, an denen Fernsehveranstalter aus mindestens drei Mitgliedstaaten des MEDIA-Programms beteiligt sind. Antragsberechtigt ist immer der majoritäre Produzent. Informationen und Antragsformulare sind unter <http://www.mediadesk.at> sowie <http://ec.europa.eu/media> abrufbar.

### **FERNSEHFONDS AUSTRIA und Medienstandort Österreich am 04.06.2009**

Anlässlich des fünfjährigen Bestehens des FERNSEHFONDS AUSTRIA gab es einen Veranstaltungstag mit dem Thema „FERNSEHFONDS AUSTRIA und Medienstandort Österreich“. Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk und zuständig für die Vergabe der Mittel aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA, begrüßte die zahlreichen Teilnehmer der Filmbranche und die Diskutanten am Podium Georgia Tornow, Mag. Gabriele Kranzelbinder, Danny Krausz, Dr. Veit Heiduschka, Dr. Heinrich Mis, Prof. Dr. Klaus Schäfer und Hans-Wolfgang Jurgan. Ein Referat zur Filmproduktion und zur Medienlandschaft in Österreich hielt der für Medien in der Bundesregierung verantwortliche Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer.

Zu diesem Jubiläum ist eine Broschüre mit allen geförderten Projekten und den wichtigsten Eckdaten der letzten fünf Jahre erschienen.

### **European Co-Production von 21. – 25.10.2009 in Baden**

Das Erich Pommer Institut (EPI) veranstaltete mit Unterstützung des Österreichischen Filminstituts, des Filmfonds Wien, des FERNSEHFONDS AUSTRIA und von MEDIA den Workshop „European Co-Production“.

Als besonderes Highlight wurde von allen internationalen Teilnehmern die Case Study „Das weiße Band“ von Michael Haneke angesehen. Die Koproduzenten Stefan Arndt/X Filme Creative Pool GmbH und Michael Katz/Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H. gaben exklusive Einblicke in die Finanzierung und den Produktionsverlauf.

## **Österreichische Koproduktionen im fiktionalen Bereich mit ProSiebenSat.1 am 04.11.2009**

Das Ziel der Veranstaltung war die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen ProSiebenSat.1 und den österreichischen Produzenten, insbesondere für den Sendeplatz „Romantic Comedy“ am Dienstagabend. Dr. Stefan Gärtner (Senior Vice President/Koproduktion & Filmpolitik) und Herr Joachim Kosack (Senior Vice President/Leiter Fiction Sat.1) von ProSiebenSat.1 präsentierten ihre Programm-anforderungen und standen anschließend für Einzelgespräche zur Verfügung.

## **Der Produzent als Unternehmer am 03.12.2009**

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA bot in Kooperation mit dem Erich Pommer Institut, dem Österreichischen Filminstitut und dem Filmfonds Wien den österreichischen Produzenten in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH einen Veranstaltungstag an, der die wesentliche Rolle des Produzenten als Unternehmer beleuchtete.

Aus der Sicht österreichischer und deutscher Film- und TV-Produzenten diskutierten KR Michael Wolkenstein/Verband Deutscher Filmproduzenten, Peter Engelmann/Endurance Entertainment, Prof. Regina Ziegler/Ziegler Film, Dr. Susanne Stürmer/UFA Film, Matthias Settele/SetTele Entertainment und John Lueftner/Superfilm über aktuelle Branchenveränderungen und die Professionalisierungspotenziale in der Filmproduktion.

## **X. Anpassungen zu den Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA**

Trotz Erhöhung der Fördermittel kam es 2009 zu keiner Änderung der Richtlinien für den FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die aktuellen Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission im Jahr 2007 bis 30.06.2013 genehmigt.<sup>5</sup>

Die den FERNSEHFONDS AUSTRIA betreffenden Änderungen in den Bestimmungen im KommAustria-Gesetz wurden sowohl mit dem Fachbeirat als auch mit dem zuständigen Fachverband der Film- und Musikindustrie der Wirtschaftskammer Österreich diskutiert.

Nach In-Kraft-Treten der umfangreichen Novellierung des KommAustria-Gesetzes werden die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA geändert und danach bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung eingereicht.

In Vorbereitung auf die geplante Ausdehnung der Fördertätigkeit wurde im Berichtsjahr 2009 auch ein Meinungsaustausch mit der österreichischen Filmbranche – Produzentenverbände und Fachbeirat – begonnen. Die im Rahmen des Meinungsaustausches entstandenen Ideen und Anregungen wurden aufgenommen und sind größtenteils in den Änderungsvorschlag der Richtlinien eingeflossen.

Obwohl die aktuelle Version der Richtlinien schon seit 2007 angewendet wird, ist die Umsetzung der Richtlinien in einigen Punkten immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden. Die Verträge mit den Fernsehveranstaltern müssen weiterhin hinsichtlich der Richtlinienkonformität jedes Mal genau überprüft werden. Immer wieder werden Bestimmungen in den Verträgen von den Fernsehveranstaltern dahingehend abgeändert, dass sie den Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA nicht entsprechen. Daraus folgt die für die Produzenten unangenehme Situation, dass die Auszahlung der Fördersumme solange nicht erfolgen kann, bis alle Verträge tatsächlich in allen Punkten den Richtlinien entsprechen und unterschrieben vorliegen.

---

<sup>5</sup> Die Richtlinien sind durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.06.2007 (K(2007)3215, staatliche Beihilfe Nr. N 168/2007) bis 30.06.2013 genehmigt.

## **XI. ANHANG**

### **Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA**

FFRIL0002-0003/2007

Gemäß § 9c Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) folgende Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (im Folgenden: FERNSEHFONDS AUSTRIA) gemäß §§ 9f bis 9h KOG erstellt und bekannt gemacht.

#### ***Gegenstand der Förderung bzw. Mittelvergabe***

1.1 Der RTR-GmbH stehen jährlich 7,5 Millionen Euro zur Förderung der Herstellung von Kulturgütern mit österreichischer Prägung in der Form von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen nach Maßgabe der §§ 9f bis 9h KOG sowie der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung.

Die Förderung kann nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben. Mindestens drei der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit gewährleistet ist, dass die Förderung einem kulturellen Produkt zugute kommt:

- Film basiert auf einem österreichischen oder europäischen Thema oder Stoff;
- Film spielt in Österreich oder im EWR;
- Film handelt von für Österreich oder Europa relevanten Themen;
- Film spiegelt die vielfältige österreichische oder europäische Kultur oder Kreativität wider;
- Film dient der Erhaltung des allgemeinen kulturellen Erbes;
- Verwendung österreichischer oder europäischer Motive oder Drehorte;
- Mitwirken von Hauptdarstellern oder schöpferischen Filmschaffenden in verantwortlicher Position aus Österreich oder dem EWR.

1.2 Die Förderung soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen und für eine vielfältige Kulturlandschaft Gewähr bieten. Darüber hinaus soll die Förderung zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa beitragen.

1.3 Die Vergabe von Förderungen erfolgt nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA besteht kein Rechtsanspruch.

#### ***Förderbare Kosten***

2. (1) Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Gesamtherstellungskosten (GHK) exklusive Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer). Die Gesamtherstellungskosten setzen sich zusammen aus den Netto-Fertigungskosten (NFK), den Fertigungsgemeinkosten (FGK) und dem kalkulierten Produzentenhonorar.

(2) Anerkannt werden Kosten, die mit den lohn-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Kollektivverträgen, und sonstigen branchenüblichen Vereinbarungen oder Richtlinien übereinstimmen. Kosten sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren.

(3) Fertigungsgemeinkosten (FGK oder „HUs“) werden in Höhe von max. 7,5 % der Netto-Fertigungskosten (NFK) anerkannt. Ein Produzentenhonorar wird in Höhe von max. 7,5 % der Gesamtfertigungskosten (GFK = NFK + FGK) anerkannt.

### ***Persönliche und sachliche Voraussetzungen (Qualifikationen) für die Gewährung von Mitteln***

#### ***Unabhängigkeit***

3.1 (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind unabhängige Fernsehfilmproduzenten.

(2) Ein Produzent gilt insbesondere dann nicht als unabhängig und ist daher nicht antragsberechtigt, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, der an der Finanzierung des antragsgegenständlichen Projekts beteiligt ist, am Antrag stellenden Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte halten. Einer direkten Beteiligung von mehr als 25 % bzw. 50 % ist es gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare (= indirekte) Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 % bzw. 50 % erreicht. Die Beteiligungsgrenzen sind für jede Stufe (in beliebig fortsetzbarer Weise) zu prüfen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter.

#### ***Fachliche Qualifikation***

3.2 Als Förderungswerber kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen mit einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt und solange gewährleistet ist, dass der Förderungswerber nachhaltig Kulturgüter mit österreichischer Prägung herstellt. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

#### ***Eigenanteil***

3.3 (1) Die Förderung setzt weiters voraus, dass der Förderungswerber durch einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt ist. Dabei sind der Umfang des Vorhabens und die Möglichkeiten des Förderungsempfängers zu berücksichtigen.

(2) Der Eigenanteil kann die Rückstellung der Herstellungsleitung sowie das in der Kalkulation angesetzte Produzentenhonorar und die kalkulierten Fertigungsgemeinkosten umfassen.

Er kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers oder durch Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten finanziert werden, soweit die daraus erfließenden Mittel (i.e. Lizenzanteile) zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet. Die Höhe der Eigenmittel soll sich nach den Gepflogenheiten anderer Förderinstitutionen richten.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese dem Förderungswerber als Darlehen überlassen werden (zum Beispiel Bankkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Förderungsmittel handelt.

Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen des Förderungswerbers Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Im Falle der Rückstellung werden Eigenleistungen mit hundert Prozent bewertet.

Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen, die mit dem Förderungswerber, einem Mithersteller, einem Gesellschafter oder dem Geschäftsführer eines als juristische Person auftretenden (Mit-)Herstellers identisch sind oder mit diesem in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, sind als interne Leistungsverrechnung zu den jeweils marktüblichen Preisen besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

Soweit an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligte Fernsehveranstalter Rechte erwerben, ist für diese Rechte ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen und dem Eigenanteil anzurechnen.

### ***Nicht förderbare Produktionen***

3.4 Fernsehvorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen eine nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdige Produktion erwarten lassen und ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

### **Nicht gefördert werden**

Vorhaben, die eine Produktion erwarten lassen, die gegen die Bundesverfassung oder andere österreichische Gesetze sowie europarechtliche Bestimmungen verstößt,

Auftragsproduktionen, Industrie-, Werbe- oder Imagefilme sowie Show- und ähnliche Programme.

### ***Mindestlänge***

3.5 Gefördert werden programmfüllende Fernsehproduktionen mit einer Länge von mindestens 23 Minuten.

## **Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern**

3.6 (1) An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Fernsehveranstalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nur

(i) zeitlich auf höchstens zehn Jahre bei Fernsehserien und sieben Jahre bei Fernsehfilmen und dokumentationen befristete,  
(ii) räumlich auf das intendierte Sendegebiet des jeweiligen Fernsehveranstalters und  
(iii) inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV sowie Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung seines Programms im Internet) beschränkte Rechte erwerben. Sind an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten Fernsehveranstalter beteiligt, die im Bereich Pay-TV tätig sind, dürfen von diesen entsprechende Pay-TV-Rechte zu branchen- und marktüblichen Konditionen erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen im Zusammenhang mit Fernsehveranstaltern im nicht deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit dem Koproduktionspartner des Förderungswerbers an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten eines Projekts beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. bereichen, für den Antragsteller nicht von Relevanz ist.

(3) Der Anteil des FERNSEHFONDS AUSTRIA darf nicht höher sein, als der Anteil jenes Fernsehveranstalters, der im Vergleich zu den anderen am Projekt beteiligten Fernsehveranstaltern am meisten zur Gesamtfinanzierung beiträgt. Bei schwierigen Produktionen im Sinne des Punkt 5.4 dritter Satz, also z.B. auch solchen Produktionen, an denen mehrere nicht-deutschsprachige Fernsehveranstalter mit jeweils sehr geringen Beträgen beteiligt sind, kann dies auch auf die Anteile mehrerer Fernsehveranstalter zusammen bezogen werden. Unabhängig davon ist ein konkretes Projekt aber nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einer dem Projekt angemessen Höhe beteiligen. Im Übrigen können Projekte mit einer hohen Beteiligung eines oder mehrerer Fernsehveranstalter bevorzugt werden.

(4) Zum Zwecke des Vertriebes dürfen ausnahmsweise auch an einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter oder an verbundene Unternehmen entsprechende Rechte eingeräumt werden, wenn die Bedingungen des Vertriebsmandats den branchenüblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Marktes entsprechen und wenn sichergestellt ist, dass im Rahmen des Vertriebs auch mit gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen branchenübliche Lizenzentgelte und Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden. Eine Kündigungsmöglichkeit muss vorgesehen werden.

(5) Die sieben- bzw. zehnjährige Lizenzzeit gemäß Abs. 1 muss spätestens 24 Monate nach Endabnahme der Produktion (bei Serien nach der Endabnahme einer Staffel) zu laufen beginnen. Dieser Laufzeitbeginn gilt auch für die Senderechte der in Abs. 9 genannten Fernsehveranstalter. Im Falle einer Auswertungssperre verlängert sich die 24-Monate-Frist um die vereinbarte Dauer dieser Sperre.

(6) Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen. Die integrale Weiterverbreitung des Programms im Internet als „Livestream“ ist zulässig.

(7) Bei öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern darf das Sendegebiet nur jenem Gebiet entsprechen, das sich aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag ergibt. Ein Fernsehveranstalter darf allerdings stellvertretend für einen anderen Fernsehveranstalter Senderechte erwerben.

(8) Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er 50 % des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Ist der Lizenzanteil niedriger, ist der RTR-GmbH gegenüber darzulegen, warum ein vereinbarter Lizenzanteil nach Ansicht des Förderungswerbers bzw. des Fernsehveranstalters als angemessen erachtet wird. Ein solcher niedrigerer Lizenzanteil kann von der RTR-GmbH bei Dokumentationen und in weiteren Ausnahmefällen akzeptiert werden. Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters sollen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten (GHK) richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf erst einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat.

(9) Der an der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter darf auch Rechte für von ihm mitveranstaltete Sender, wie z.B. für ARTE erwerben.

(10) Die sonstigen Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home Video/DVD, video-on-demand, near-video-on-demand, Internet TV (jedenfalls in Form des On-Demand-Dienstes und des Live Streamings in anderen Sprachfassungen), Ausschnitts- und Kinovorführrechte, müssen dem Förderungswerber – unbeschadet allfälliger Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters – zur freien Verfügung stehen. Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechts (z.B. Ausschnittsrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrecht, Recht zur Bearbeitung). Einschränkungen in Bezug auf die sonstigen Nutzungsrechte zur Wahrung der Exklusivität des Fernsehveranstalters in seinem Lizenzgebiet sind zulässig. Ein an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter darf beispielsweise Pay-TV-Rechte für das Territorium seines intendierten Sendegebiets gemeinsam mit dem Förderungswerber halten und auswerten, aber maximal für die Dauer der Rechteeinräumung gem. Abs. 1. Eine Zurverfügungstellung auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen sieben Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. „catch up TV right“) ist gegen Entgelt zulässig, wenn die dafür bezahlte Vergütung separat und explizit ausgewiesen wird. Darüber hinaus ist die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Nutzungsrechten insbesondere für den Gebrauch bei Festivals und Messen zulässig.

(11) Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittsrechte für eigene Produktionen bzw. Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte aus der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal 5 (fünf) Minuten zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en) (Programmorschau) oder sonstigen Programmpromotion oder Crosspromotion innerhalb der Lizenzzeit öffentlich zugänglich zu machen.

Eingeschlossen ist die Befugnis, in branchenüblicher Weise die vertragsgegenständliche Ausstrahlung in anderen Medien zu bewerben, z.B. in Programmführern, Druckschriften und auf Websites.

Darüber hinaus ist der Erwerb nicht-exklusiver und zeitlich und territorial unbeschränkter Ausschnittsrechte für Eigenproduktionen und für Produktionen der im Abs. 9 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter beschränkt auf die Sendedauer von fünf Minuten für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nicht-fiktionalen Bereich insbesondere für Portraits von Schauspielern, Regisseuren, Herstellern zulässig. Im Zusammenhang mit Dokumentationen sind sachlich darüber hinaus gehende und zeitlich und territorial unbeschränkte Nutzungen von Ausschnitten möglich (z.B. Nutzung in anderen Produktionen), wenn ein Fernsehveranstalter am Projekt mit mehr als 30 % an der Projektfinanzierung beteiligt ist. Ansonsten sind darüber hinausgehende Nutzungen von Ausschnittsrechten durch den beteiligten Fernsehsender nur gegen eine Pauschalvergütung pro genutzter Sekunde abzugelten.

Für den Fernsehveranstalter besteht allerdings die Möglichkeit, eine Option auf den Erwerb von nicht-exklusiven Ausschnittsrechten für die vereinbarte Lizenzzeit und das vereinbarte Lizenzgebiet bzw. zur Auswertung in der Senderfamilie zu erwerben. Diese Option darf allerdings erst nach Erstaussstrahlung ausgeübt werden und es muss ein eigener Lizenzpreis bestimmt sein.

(12) Lässt sich der Fernsehveranstalter eine Option auf den Erwerb von Rechten einräumen, die über den in Abs. 1 definierten Rahmen hinausgehen, darf diese Option frühestens nach Erstaussstrahlung ausgeübt werden. Die als Gegenleistung dafür vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die für die zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie 10 % des ursprünglich vereinbarten durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Erste und zweite Nutzungsphase dürfen insgesamt nicht länger als zwölf Jahre bei Fernsehfilmen bzw.

-dokumentationen und sechzehn Jahre bei Fernsehserien dauern. Die im Rahmen der Option vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten darf nicht Bestandteil der Finanzierung des Projekts sein.

(13) Sofern ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter in die Produktion Archivmaterial einbringt und Rechte an diesem Archivmaterial nur zur Nutzung und Verwertung in seinem Sendegebiet einräumt, muss klargestellt sein, unter welchen Bedingungen und zu welchem Lizenzpreis der Produzent Rechte erwerben kann, die dieser für die darüber hinaus gehende Nutzung bzw. Verwertung der Produktion benötigt.

(14) Ein Projekt ist nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an der Finanzierung des Projekts in einem dem Projekt angemessenen Umfang bzw. in einer dem Projekt angemessenen Höhe beteiligen. An Stelle des oder der Fernsehveranstalter können auch nicht-öffentliche Programminvestoren treten, die in Erwartung auf noch zu tätige Verkäufe an Fernsehveranstalter in Vorleistung treten. Die Förderungswerber haben der RTR-GmbH gegenüber sicher zu stellen, dass diese Programminvestoren Verträge mit Fernsehveranstaltern unter Berücksichtigung der vorangehenden Absätze 1 bis 13 abschließen. Das betrifft aber nur die Verträge zu jenen Geschäften, die bis zur Fertigstellung des Projekts angebahnt wurden und die der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten des Projekts dienen. Diese Verträge mit Fernsehveranstaltern sind der RTR-GmbH mit dem Endkostenstand zu übermitteln.

(15) Neben den oben angeführten Punkten können alle weiteren Vereinbarungen mit den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden.

### ***Sonstige Verwertung***

3.7 Projekte mit dem Potenzial weiterer Verwertungen können bevorzugt werden.

### ***Vereinbarungen mit Koproduktionspartnern***

3.8 (1) Fernsehveranstalter sind keine Koproduzenten im Sinne dieser Richtlinien. Die Beteiligung der Koproduzenten soll sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammensetzen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Koproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

(2) Die Mindestbeteiligung eines Minderheitsproduzenten, der zugleich Förderungswerber ist, an den Gesamtherstellungskosten des Films soll 20 % betragen.

(3) Der Förderungswerber ist an den Einnahmen aus allen Verwertungsarten zumindest im Verhältnis seines Finanzierungsanteils zu beteiligen. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.

(4) Die Auswahl bzw. Bestellung eines Weltvertriebs hat einvernehmlich zu erfolgen.

### ***Ausmaß und Art der Förderung***

#### ***Relative Höhe und Aufwendungen in Österreich***

4.1 (1) Die Herstellung von Fernsehfilmen kann unter Beachtung der Regelung des Punktes 5.4 dieser Richtlinien bis zu 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten durch nicht rückzahlbare Zuschüsse aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA gefördert werden.

(2) Die Aufwendungen, die in Österreich umgesetzt werden, sollen mindestens dem 1,5-fachen des gewährten Förderungsbetrages entsprechen und dürfen diesen Förderungsbetrag nicht unterschreiten. 20 % der Herstellungskosten können jedenfalls in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden.

(3) Im Rahmen der Förderentscheidung ist auf Anträge, die einen hohen Anteil an in Österreich umgesetzten Aufwendungen aufweisen, besonders Bedacht zu nehmen. Hierbei ist auch das Verhältnis der gesamten geplanten österreichischen Finanzierung zu den geplanten Aufwendungen in Österreich zu berücksichtigen.

Ebenso können Projekte bevorzugt werden, deren Aufwendungen in Österreich sich in einem höheren Maß aus folgenden Kostenpositionen zusammensetzen: Schauspieler bzw. Darsteller, Regie, Drehbuch, Komposition, Architektur/Ausstattung, Kostüm, Requisite, Maskenbildner, Kamera, Schnitt, Ton, Motiv etc.

## ***Absolute Höhe***

4.2 (1) Der Höchstbetrag der Förderung beträgt im Einzelfall für

- Fernsehfilme 700.000 Euro,
- Fernsehdokumentationen 200.000 Euro und
- Fernsehserien 120.000 Euro (pro Folge),

wobei in begründeten Ausnahmefällen auch Beträge in anderer Höhe vergeben werden können.

(2) Sofern ein „Pilotfilm“ einschließlich nachfolgender Serie eingereicht wird, so gelten alle Teile zusammen als Serie, wobei für den Pilotfilm maximal das Doppelte des Höchstbetrages für eine Folge gewährt werden kann. Bei mehrteiligen Fernsehfilmen kann der Höchstbetrag pro Teil gewährt werden.

## ***Aufteilung der Förderbudgets***

4.3 Die RTR-GmbH kann eine prozentuelle Aufteilung des Förderbudgets auf die Bereiche Filme, Dokumentationen und Serien vornehmen, wobei diese jeweils am Beginn des Förderjahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Sollten sich während des Förderjahres Umstände ergeben, die erwarten lassen, dass die Ausschöpfung des Budgets in einem dieser Bereiche nicht erfolgen wird, so kann die RTR-GmbH die Prozentsätze der Aufteilung anpassen. Änderungen werden unverzüglich veröffentlicht.

## ***Ausländischer Finanzierungsanteil***

4.4 Im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag, den Medienstandort Österreich zu stärken, ist auf die Förderung von solchen Produktionen mit hohem ausländischen Finanzierungsanteil besonders Bedacht zu nehmen, die die Aufwendungen in Österreich auch mitfinanzieren.

## ***Verfahren***

### ***Antragstermine***

5.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA können zu den von der RTR-GmbH bekannt gegebenen Antragsterminen eingebracht werden. Der Antrag muss der RTR-GmbH in einem Original zugehen und gilt nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn er spätestens zum Antragstermin firmenmäßig unterfertigt der RTR-GmbH zugegangen ist oder zur Post gegeben wurde (Datum des Poststempels).

### ***Antragsunterlagen***

5.2 (1) Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen, insbesondere die stoffbeschreibenden Angaben, sind vorzugsweise in deutscher Sprache beizufügen. Art und Umfang der Antragsunterlagen haben dem von der RTR-GmbH veröffentlichten Merkblatt zu entsprechen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der RTR-GmbH.

(2) Zu den Antragsunterlagen gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Angaben zum allfälligen Koproduktionspartner samt aktuellem Firmenbuchauszug und Koproduktionsvertrag, Vorvertrag oder Absichtserklärung, der bzw. die insbesondere die künstlerische, technische und finanzielle Beteiligung der einzelnen Produktionspartner sowie die Aufteilung der Verwertungsrechte gemäß Punkt 3.8 regelt.
- Stoffbeschreibung bzw. Drehbuch
- (zumindest bedingte) Finanzierungszusage(n)
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten (Kalkulationssummenblatt) inkl. ausgewiesenem Anteil der in Österreich umzusetzenden Aufwendungen
- den Fernsehveranstaltern vorgelegte Kalkulationen
- Verwertungsplan
- Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil des Förderungswerbers ausgewiesen ist
- (vorläufige) Stab- und Besetzungsliste
- Terminplan und Drehplan

(3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der Anteil der Finanzierung, der von dritter Seite erbracht wird, bereits durch verbindliche Zusagen nachgewiesen werden können. Das Vorliegen derartiger Zusagen kann unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet werden. Die an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligten Fernsehveranstalter haben in den Finanzierungszusagen den Umfang der erworbenen bzw. zu erwerbenden Rechte darzulegen (zeitlich, territorial und sachlich) und einen angemessenen, dem Eigenanteil des Förderungswerbers anzurechnenden Lizenzanteil auszuweisen. Dabei sind auch Rechteumfang und Lizenzanteil eines über den Fernsehveranstalter beteiligten weiteren Fernsehveranstalters genau darzulegen.

### ***Gleichartigkeit der Unterlagen und Austausch von Informationen***

5.3 Allen Personen, Unternehmen oder Förderungsinstitutionen, die an der Finanzierung beteiligt sind, sind die gleichen projektbezogenen Produktionsdaten und Informationen vorzulegen. Der Antragsteller hat bei Einbringung des Antrages die Erklärung abzugeben, dass zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten insbesondere mit den Förderungsinstitutionen und Fernsehveranstaltern des In- und Auslandes, mit denen die RTR-GmbH zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können.

### ***Kumulierung von Förderungsmitteln***

5.4 Förderungsmittel nach dieser Richtlinie können mit Förderungsmitteln anderer Förderinstitutionen oder Gebietskörperschaften kumuliert werden. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit das gegenständliche Vorhaben bereits von anderer Seite aus österreichischen Bundesmitteln gefördert wird (Mehrfachförderung). Insgesamt darf der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den Gesamtherstellungskosten 50 % nicht überschreiten, wobei schwierige Produktionen, die mit knappen Mitteln erstellt werden, bis zu 80 % gefördert werden dürfen.

Eine Produktion ist beispielsweise dann schwierig, wenn sie nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters,

weil sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

### ***Förderentscheidungen***

5.5 (1) Die RTR-GmbH hat über vollständig eingebrachte Anträge grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach einem Antragstermin zu entscheiden. Dem zur Beratung eingerichteten Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen im Hinblick auf deren Förderungswürdigkeit abzugeben.

(2) Der Förderungswerber ist von der Förderentscheidung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich und unter Anführung der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu erfolgen hat, ist der Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen, sodass das Vorhaben, sofern es nicht generell den gesetzlichen Bestimmungen oder den vorliegenden Richtlinien widerspricht, bei einem weiteren Antragstermin neuerlich zur Beurteilung vorgelegt werden kann.

### ***Mitteilung der Förderentscheidung***

5.6 Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderungsmittel und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen einschließlich der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen in Form eines Förderungsvertrages. Der Förderungsvertrag ist vom Förderungswerber binnen sechs Wochen firmenmäßig gezeichnet zurückzusenden. Der Antrag kann für verfallen erklärt werden, wenn der unterzeichnete Vertrag nicht innerhalb der Frist bei der RTR-GmbH einlangt.

### ***Beginn der Durchführung eines Projekts vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags***

5.7 Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers. Der RTR-GmbH erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

### ***Verwendung der Förderungsmittel***

5.8 Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

### ***Befristete Förderungszusage***

5.9 Die RTR-GmbH kann auf Grund der Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Förderungszusage geben. Sind innerhalb der Frist, die im Regelfall sechs Monate beträgt, die Bedingungen und Auflagen der Förderungszusage nicht nachweislich erfüllt oder sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Förderungszusage.

## **Auszahlungsmodus**

### **Fertigstellungsgarantie, Fertigstellungsversicherung und andere Sicherheiten**

6.1 Der Förderungswerber und ein allenfalls majoritär beteiligter Koproduzent haben schriftlich zu erklären, das geplante Vorhaben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich fertig zu stellen (Fertigstellungsgarantie). Die RTR-GmbH behält sich vor, im Förderungsvertrag den Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (completion bond) oder die Zur-Verfügung-Stellung von anderen Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) zu vereinbaren.

### **Finanzbedarfsplan und Nachweis über einbezahltes Kapital**

6.2 (1) Der Förderungswerber hat einen Finanzbedarfsplan vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Förderungsmittel ergibt.

(2) Förderungswerber in der Rechtsform einer juristischen Person haben gegebenenfalls nach Aufforderung durch die RTR-GmbH vor Auszahlung den Nachweis über ein bezahltes Kapital in der Höhe von 35.000 Euro zu erbringen.

### **Nachweis der Gesamtfinanzierung**

6.3 Die Auszahlung zuerkannter Förderungsmittel setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist.

### **Auszahlung von Teilbeträgen**

6.4 Vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrages hat der Förderungswerber der RTR-GmbH die endgültige Detailkalkulation und das endgültige Kalkulationssummenblatt zu übermitteln. Abweichungen zur der Förderentscheidung zugrunde gelegten (also ursprünglich eingereichten oder nachgereichten) Kalkulation sind zu begründen und bedürfen einer Genehmigung durch die RTR-GmbH.

6.5 (1) Zuerkannte Förderungsmittel werden in der Regel in vier Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt (Finanzbedarfsplan) ausgezahlt:

- 1/3 nach In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags
- 1/3 nach Drehbeginn nach Vorlage eines Dreh-, Termin- und Motivplans, der Stab- und Besetzungsliste sowie der letzten Drehbuchfassung
- 1/6 nach Drehende, und zwar nach Übermittlung eines Zwischenkostenstandes, regelmäßiger Übermittlung von Tagesdispositionen und -berichten sowie Bekanntgabe des Drehendes
- 1/6 nach Fertigstellung des Fernsehprojekts und Vorlage der Abnahmebestätigung(en) der(s) mitfinanzierenden Fernsehveranstalter(s) sowie einer VHS/DVD des fertig gestellten Projekts.

(2) Hinsichtlich des Zeitpunktes einzelner Teilzahlungen können auch abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

### ***Verpfändungs- und Abtretungsverbot***

6.6 Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen.

### ***Erschöpfung der Förderungsmittel***

6.7 Im Falle der Erschöpfung der für die Vergabe von Förderungen vorgesehenen Mittel kann im betreffenden Kalenderjahr keine weitere Förderung vergeben werden. Dem Förderungswerber steht es im darauffolgenden Jahr frei, einen neuerlichen Antrag auf Vergabe einer Förderung zu stellen. In diesem Fall ist eine Antragstellung auch dann möglich, wenn das Projekt zum Antragszeitpunkt bereits fertig gestellt ist.

### ***Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung***

#### ***Abnahmebestätigung und Endkostenstand***

7.1 Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt und den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ist der RTR-GmbH nach Fertigstellung und jedenfalls vor Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung der Förderungsmittel eine Abnahmebestätigung der mitfinanzierenden Fernsehveranstalter vorzulegen.

Die Übermittlung des vom allfälligen majoritär beteiligten Koproduzenten firmenmäßig mitunterzeichneten Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen hat binnen sechs Monaten nach Auszahlung der letzten Teilzahlung zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht binnen dieser Frist, kann die RTR-GmbH die gesamte Förderung – nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Förderungsnehmer zur Nachreichung der Unterlagen – zurückfordern. Solange der Endkostenstand und die für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der o.a. Frist nicht vorgelegt wurden, ist ein Antrag auf Förderung eines neuen Projekts des Förderungswerbers oder eines Projekts eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

#### ***Bucheinsicht und Vor-Ort-Prüfungen***

7.2 Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### ***Anzeige- und Informationspflichten***

7.3 (1) Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten

Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der RTR-GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann je nach Dauer des geförderten Projektes oder Höhe der Förderung die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungswerber in regelmäßigen Abständen vorsehen.

(3) Bei mehrjährigen Vorhaben ist über den Projektverlauf ein jährlicher Bericht, jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres, vorzulegen.

### ***Einstellung und Rückforderung der Förderung***

8. (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

a) der Antragsteller wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt hat;  
b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Fördervertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben ist;

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;

e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gem. § 79 AO eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;

f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;

g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

i) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(2) Der Förderungsvertrag kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln Zinsen im Ausmaß von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrundegelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, vorsehen.

### ***Vertragsmodalitäten***

9.1 (1) Der Förderungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

(2) Als Grundlage der durch den Förderungsvertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen das vom Förderungsempfänger vorgelegte Drehbuch bzw. die Stoffbeschreibung, die anerkannten Gesamtherstellungskosten, der Finanzierungsplan, die Stab- und Darstellerliste, der Terminplan der Herstellung, die Koproduktionsverträge, die Verträge mit den Fernsehveranstaltern, die Verträge mit sonstigen Förderinstitutionen und mit sonstigen Finanzgebern. Alle derartigen Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrags.

9.2 Die entsprechenden Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und der Förderungsrichtlinien sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages.

9.3 (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie weiters im Vorspann oder im Abspann von nach diesen Richtlinien geförderten Produktionen auf die Förderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA hinzuweisen, und zwar unter Verwendung eines von der RTR-GmbH bereitgestellten Logos und unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Verwendung des FERNSEHFONDS AUSTRIA-Logos.

(2) Weiters hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH eine Kopie (DVD oder VHS) des geförderten Projektes sowie Pressematerial für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen und für Präsentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der RTR-GmbH unentgeltlich entsprechende Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte bzw. sonstige nicht-kommerzielle Nutzungsrechte an der geförderten Produktion einzuräumen und nach Möglichkeit der RTR-GmbH solche Kopien zur Verfügung zu stellen, wie sie zum Zwecke der Sendung hergestellt wurden.

9.4 Der zu erstellende Jahresbericht der RTR-GmbH hat auch Daten über die Entwicklung im Bereich der Fernsehfilmproduktion zu enthalten. Der Förderungswerber ist daher verpflichtet, der RTR-GmbH die für diese Berichtslegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### ***Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten***

10.1 Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH gemäß § 9c Abs. 4 KOG jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

10.2 Die Richtlinien treten rückwirkend mit 01.07.2007 in Kraft und bleiben längstens bis 30.06.2013 in Geltung. Punkt 3.6 Abs. 1 der Richtlinien FFRIL0001-0004/2004 vom 03.03.2004 bleibt auch nach In-Kraft-Treten der neuen Richtlinien weiterhin für jene Projekte in Kraft, die im Zusammenhang mit anderen bereits geförderten Projekten als eine Einheit zu betrachten sind.

10.3 Die RTR-GmbH überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren In-Kraft-Treten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und Erfordernissen der Fondsverwaltung im Sinne der Ziele des FERNSEHFONDS AUSTRIA an.

10.4 Die in den Richtlinien verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung der Richtlinien herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.